

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Lebenspartnerschaft -

Lebenspartnerschaftsname	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Zuständige Behörden	3

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Lebenspartnerschaft - Lebenspartnerschaftsname

Entgegennahme einer Namensklärung

Voraussetzungen

- **Bestehende Lebenspartnerschaft**
- **Hinweise**
Eine Erklärung zum Lebenspartnerschaftsnamen ist von beiden Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern abzugeben.
Sie kann im Rahmen der Begründung der Lebenspartnerschaft oder später erfolgen.
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- **Lebenspartnerschaftsurkunde**
ggf. mit amtlicher Übersetzung
- **Personalausweise oder Reisepässe**
- **Geburtsurkunden**
bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland
- **Dolmetscher**
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- **Hinweis**
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namenserklärung 25,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **§ 42 Personenstandsgesetz - PStG -**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_42.html)
- **§ 3 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG -**
(http://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_3.html)
- **§ 46 Personenstandsverordnung - PStV -**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **§ 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin**
(<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm>)

Zuständige Behörden

Bei Begründung/Registrierung der Lebenspartnerschaft in Berlin, das Standesamt in dem die Lebenspartnerschaft registriert wurde, in allen anderen Fällen das Wohnsitzstandesamt; bei Begründung der Lebenspartnerschaft und Wohnsitz im Ausland, Standesamt I in Berlin